

Digitalisierung des Asylverfahrens

Handreichung zur technischen Ausrüstung der Leistungsbehörden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Stand: 23.03.2018

Nach den hohen Zugangszahlen von Asylsuchenden im Jahr 2015 arbeiten Bund, Länder und Kommunen gemeinsam an der „Digitalisierung des Asylverfahrens“. Auf Basis des Datenaustauschverbesserungsgesetzes (DAVG) wurde mit dem „Integrierten Identitätsmanagement“ eine so genannte Personalisierungsinfrastruktur geschaffen. Das Integrierte Identitätsmanagement beinhaltet die frühzeitige Registrierung beim behördlichen Erstkontakt, die zentrale Speicherung und Bereitstellung aller relevanten Daten zu Asylsuchenden und Ausländern mit unerlaubter Einreise bzw. unerlaubtem Aufenthalt im Kerndatensystem sowie die Ausstellung des „Ankunftsnachweises“ (AKN). Für die Registrierung von Asylsuchenden wurden die so genannten Personalisierungsinfrastruktur-Komponenten (PIK) bundesweit eingeführt. Bisher nutzen die Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder sowie die Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die PIK zur Erstregistrierung mit Fingerabdrücken. Aktuell ist auch die Ausstattung der kommunalen Ausländerbehörden in der Vorbereitung.

Asylsuchende, Asylbewerber und z.B. auch Geduldete sind leistungsberechtigt nach dem AsylbLG. Bei der Auszahlung der Leistungen ist es notwendig, dass die AsylbLG-Leistungsbehörden die Leistungsbegehrenden eindeutig identifizieren können. Dies geschieht auf Basis der vorgelegten amtlichen Dokumente. Zur Überprüfung der Personalien können AsylbLG-Leistungsbehörden die im Kerndatensystem gespeicherten Personalien über das AZR-Portal abrufen. Hierfür können sich die Leistungsbehörden an das Ausländerzentralregister (AZR) anschließen. So können die von den Leistungsbegehrenden vorgelegten Dokumente (z.B. Ankunftsnachweis, Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung oder Bescheinigung über die Duldung) mit den im AZR gespeicherten Daten, wie Personalien und Lichtbild, abgeglichen werden.

Im Rahmen der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 9. Februar 2017 wurde die Ausstattung der Sozial-

behörden zur Überprüfung von Identitäten erörtert. Im Ergebnis sollen die AsylbLG-Leistungsbehörden durch den Bund mit einer technischen Lösung zur Überprüfung von Identitäten anhand von Fingerabdrücken ausgestattet werden.

Mit dem am 24. Juli 2017 verkündeten Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften (BGBl. I, S. 2541) vom 17. Juli 2017 wurde eine Rechtsgrundlage im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geschaffen, die die Leistungsbehörden verpflichtet, **bei bestehenden Zweifeln** an der Identität eines Leistungsbegehrenden Fingerabdrücke abzunehmen und mit den dazu im Ausländerzentralregister (AZR) gespeicherten Daten abzugleichen (FAST-ID). Diese Regelung dient dazu, die Leistungsbehörden bei der **sicheren Identifizierung von Leistungsberechtigten** zu unterstützen und mögliche Fälle von Sozialleistungsmissbrauch aufzudecken. Zur Sicherung einer bundeseinheitlichen Anwendung werden diese Verfahrensneuregelungen abweichungsfest ausgestaltet. Zugleich wird eine entsprechende Mitwirkungsobliegenheit eingeführt, die Abnahme von Fingerabdrücken zwecks Identitätsprüfung zu dulden; die Verletzung dieser Mitwirkungsobliegenheit führt in entsprechender Anwendung der §§ 65 bis 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) zu Rechtsnachteilen (Versagen oder Entziehen der Leistungen nach dem AsylbLG). Flankierend hierzu werden Änderungen in das Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG) und in die AZRG-Durchführungsverordnung eingeführt, die den Kranz der von den Leistungsbehörden nach dem AsylbLG abrufbaren Daten um die Referenznummer der Fingerabdruckdaten erweitern und damit den notwendigen Informationsfluss für die Leistungsbehörden sicherstellen. Die Regelungen/Änderungen sollen nach Abschluss der technischen Ausstattung der AsylbLG-Leistungsbehörden in Kraft treten (vgl. Artikel 31 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 - BGBl. I S. 2541 ff).

Aktuell wird das technische Konzept nach den gesetzlichen Vorgaben entwickelt. Dabei sollen nur bei Zweifeln an der Identität eines Leistungsbegehrenden die Fingerabdrücke abgenommen und mit den dazu im Ausländerzentralregister (AZR) gespeicherten Daten abgeglichen werden (FAST-ID). Über den FAST-ID-Abgleich erfolgt lediglich eine Überprüfung der Identität der vorsprechenden Person (Treffer/Kein Treffer). Die Grundpersonalien der überprüften Person werden nicht angezeigt (Vorgabe des Gesetzes).

Technisch ist es wichtig, dass die entsprechenden Leistungsbehörden über einen Zugang zum Bund-Länder-Verbindungsnetz verfügen. Die für die FAST-ID-Prüfung benötigte Soft- und Hardware wird initial durch den Bund bereitgestellt. Zur Nutzung der Software müssen technische Systemanforderungen vor Ort erfüllt sein (**siehe Anlage**). Sollte im Rahmen des Rollouts festgestellt werden, dass diese Software in der IT-Infrastruktur der Behörde nicht lauffähig ist, so wird die Behörde gebeten, einen Arbeitsplatz gemäß der technischen Anforderungen bereit zu stellen, um die künftigen Betriebskosten für die Kommune möglichst gering zu halten. Sollte es der Behörde nicht möglich sein selbst ein Arbeitsplatz zu stellen, wird alternativ ein allein für diese Zwecke nutzbarer Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt, der durch die Bundesdruckerei betrieben wird. Hierfür erhöhen sich die durch die Kommune zu tragenden jährlichen Supportkosten.

Das BMI hat im IT-Planungsrat Koordinierungsprojekt „Digitalisierung des Asylverfahrens“ eine Länderabfrage zu den Bedarfen der AsylbLG Leistungsbehörden durchgeführt. Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe, **bei Zweifeln an der Identität** Fingerabdrücke zu prüfen, sollen pro Leistungsbehörde **maximal zwei Arbeitsplätze** mit einer FAST-ID-Lösung ausgestattet werden.

Die entsprechenden Planungen werden im Koordinierungsprojekt zwischen Bund und Ländern abgestimmt. Die Entscheidung über die konkrete Verteilung der Geräte auf Standorte liegt bei Ländern und Kommunen. In jedem Land gibt es einen verantwortlichen Ansprechpartner, den sog. **Länderkoordinator**. Die Länderkoordinatoren werden die Standorte und Ansprechpartner der auszustattenden Leistungsbehörden an den Bund melden. Der Dienstleister des Bundes wird dann in direkten Kontakt mit den kommunalen Ansprechpartnern treten, um die operative Umsetzung zu koordinieren.

Nach ersten Planungen soll die initiale Ausstattung der AsylbLG-Behörden durch den Bund nach Abschluss der Vertragsverhandlungen ab ca. September 2018 beginnen und voraussichtlich bis Ende Dezember 2018 abgeschlossen sein.

Kosten

Die Entwicklung der FAST-ID-Software und die Bereitstellung der Hardware (Fingerabdruckscanner, Smartcardreader) an zwei Arbeitsplätzen pro Leistungsbehörde werden vom Bund übernommen. Die Hardware wird den Leistungsbehörden zum

Gebrauch überlassen. Die jährlichen Supportkosten sind ab Inbetriebnahme von den Kommunen zu übernehmen.

Aufgrund der laufenden Vertragshandlungen können zum jetzigen Zeitpunkt keine konkreten Aussagen zu den Supportkosten getroffen werden. Die Länder und Kommunen wurden daher gebeten entsprechende Haushaltvorsorge zu treffen.

AZR-Erstregistrierungsschnittstelle (AZR-ER-SST)

Eine eigene Integration der FAST-ID-Funktionalitäten mittels der AZR-ER-SST bleibt für Fachverfahrenshersteller weiterhin möglich. Über diese Schnittstelle kann neben der Registrierung auch eine FAST-ID Abfrage implementiert werden. Die AZR-ER-SST wurde im August 2017 in Betrieb genommen. Detaillierte Informationen zur Einbindung der Schnittstelle und bereits bestehenden Testmöglichkeiten finden Sie über das Entwicklerportal des Bundesverwaltungsamtes.